

### III. Allgemeine Verfahrensvoraussetzungen

#### 1. Örtliche Zuständigkeit

Die Frage der örtlichen Zuständigkeit der DCSD ist weder durch die Normen des RiFG noch in der VO-DCSD hinreichend bestimmt. § 13 VO-DCSD a.F. schloss die Färöer Inseln und Grönland ausdrücklich aus ihrem Anwendungsbereich aus<sup>382</sup>, die Neufassung der VO-DCSD hingegen enthält keinen Hinweis auf eine einsprechende Begrenzung. Die örtliche Zuständigkeit der DCSD zur Untersuchung von Unredlichkeitsvorwürfen erstreckt sich damit auf das gesamte Territorium Dänemarks.

Lange Zeit war mangels entsprechender Aussagen in den Rechtsgrundlagen der DCSD unklar, ob im Hinblick auf die Zuständigkeit der DCSD auf die Staatsangehörigkeit des Forschers abgestellt werden sollte, oder etwa darauf, an welchem Ort einzelne Forschungshandlungen, wie etwa Messungen, erbracht wurden oder wo das wissenschaftliche Produkt veröffentlicht wurde. Die DCSD haben zum Ansatzpunkt der Beurteilung der örtlichen Zuständigkeit in keinem ihrer früheren Fälle Stellung genommen, so dass erstmals die Aussage des Ministeriums für Wissenschaft, Technologie und Entwicklung im Fall Lomborg einen Anhaltspunkt vermittelte. Dort führte unter anderem die fehlende Auseinandersetzung der DCSD mit der zweifelhaften örtlichen Zuständigkeit der Komitees – der Erscheinungsort des streitgegenständlichen Werkes lag außerhalb Dänemarks – zur Zurückverweisung des Falles durch das Ministerium.<sup>383</sup> Nach Auffassung des Ministeriums sollte der Erscheinungsort des wissenschaftlichen Produkts gleichzeitig der Ort der Begehung unredlichen Handelns sein. Denn die Veröffentlichung sei notwendige Voraussetzung zur Tatbestandsverwirklichung und zur Anwendung des Maßstabes wissenschaftlicher Unredlichkeit. Andernfalls könne nicht – wie in § 3 VO-DCSD a.F. vorausgesetzt – von „Handlungen oder Unterlassungen in der Forschung, die zu einer Verfälschung oder Verzerrung der wissenschaftlichen Botschaft oder einer grob falschen Darstellung über die Beteiligung einer Person an der Forschung führen,...“ die Rede sein. Solange nämlich die Informationen innerhalb der Privatsphäre verbleiben, liege der Öffentlichkeit keine „Botschaft“ vor, die verfälscht werden könnte.

Das Ministerium hatte bereits damals angekündigt, sich im Rahmen der zukünftigen Regelung der Tätigkeit der DCSD um Klärung der örtlichen Zuständigkeit be-

382 Wohingegen die Satzung des ehemaligen Einzelkomitees auch diese Territorien nicht ausdrücklich von der Geltung ausnahm.

383 Siehe die Entscheidung des dänischen Ministeriums für Wissenschaft, Technologie und Entwicklung im Fall Lomborg vom 17. Dezember 2003, S. 38 f., 66 unter Verweis auf die im internationalen Recht geltenden Prinzipien der Souveränität und der Territorialhoheit, von denen allenfalls deshalb abgewichen werden könnte, wenn dem Handeln eine besondere Verknüpfung zu Dänemark nachzuweisen wäre. Sollten die DCSD zu dem Entschluss kommen, dass sie nicht zuständig sind, Lomborgs Werk in der englischen Originalfassung zu begutachten, wäre festzustellen, ob die dänische Ausgabe „*Verdens sande tilstand*“ oder andere Artikel des Autors der Prüfung unterzogen werden können.

mühen zu wollen.<sup>384</sup> In der Konsequenz kam es zu einer gewisse Konkretisierung der örtlichen Zuständigkeit im Zuge der Neufassung der VO-DCSD: § 1 Abs. 4 VO-DCSD bestimmt nunmehr, dass der von einer Beschwerde betroffene Forscher das ebenfalls betroffene wissenschaftliche Produkt entweder in Dänemark veröffentlicht haben (1), während einer Anstellung oder wirtschaftlichen Tätigkeit in Dänemark angefertigt haben (2), oder sich für die Erarbeitung diese wissenschaftlichen Produktes eine Förderung der dänischen öffentlichen Forschungsförderungseinrichtungen erhalten haben bzw. einen Antrag auf eine entsprechende Förderung gestellt haben muss (3). Alternativ kann die örtliche Zuständigkeit auch unter der Voraussetzung angenommen werden, dass der betroffene Forscher „in anderer Weise seine engste Beziehung zu Dänemark aufweist“ (4). Welche Fälle von der letzten Alternative im Einzelfall erfasst werden sollen bleibt unklar, man wird jedoch annehmen können, dass beispielsweise die dänische Staatsbürgerschaft eines Wissenschaftlers und/oder sein Wohnsitz in Dänemark eine entsprechend enge Verbindung zu Dänemark zu begründen vermögen.

## 2. Sachliche Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit der DCSD hängt zum einen davon ab, ob das zu beurteilende Werk überhaupt Forschungscharakter aufweist. Darüber hinaus wird ein gewisser Bedeutungsgehalt für die dänische Forschung verlangt. Durch die Neufassung der VO-DCSD wurde die originäre sachliche Zuständigkeit der DCSD zudem weitgehend auf die öffentliche Forschung beschränkt. Außerdem dürfen die Komitees im Unterschied zu früher nunmehr nur noch Fälle begutachten, in denen der betroffene Forscher über eine wissenschaftliche Ausbildung in derjenigen Forschungsdisziplin, der auch das begutachtete Forschungsprodukt zuzuordnen ist, verfügt.

### a) Verfahrensrelevante wissenschaftliche Handlungen und Produkte

Die DCSD sind sachlich durch § 1 Abs. 1 VO-DCSD ermächtigt, Fälle „wissenschaftlicher Unredlichkeit“ von Bedeutung für die dänische Forschung zu beurteilen. Unter wissenschaftlicher Unredlichkeit werden die in § 2 VO-DCSD näher bestimmten wissenschaftlichen Handlungen verstanden.<sup>385</sup> Der Forschungs-/Wissenschaftsbegriff in diesem Sinne ist zunächst nicht auf eine bestimmte Art der Forschung begrenzt, er umfasst Grundlagenforschung und angewandte Forschung, Zweck- und Auftragsforschung, da es insoweit kontraproduktiv wäre, im Wege einer

384 Entscheidung des dänischen Ministeriums für Wissenschaft, Technologie und Entwicklung im Fall Lomborg vom 17. Dezember 2003, S. 40.

385 Vgl. oben 3. Teil, E. I. 3. a), S. 215 ff.

traditionellen Abgrenzung Unterschiede zwischen den verschiedenen Forschungstypen zu schaffen.<sup>386</sup>

Der Begriff „Wissenschaft“ kann sowohl eine sich über eine gewisse Zeitspanne erstreckende Aktivität/Forschungsarbeit als auch das Ergebnis einer wissenschaftlichen Tätigkeit umfassen.<sup>387</sup> Dieser doppelte Bedeutungsgehalt spiegelt sich in der VO-DCSD wider, die zum einen in dem Unredlichkeitstatbestand § 2 VO DCSD sowohl eine Aufzählung tatbestandmäßiger Handlungen im Zuge des Sammelns und Verarbeitens wissenschaftlichen Materials als auch der abschließenden Präsentation der Ergebnisse enthält.<sup>388</sup> Zum anderen wird durch die mehrfache Bezugnahme auf ein „wissenschaftliches Produkt“<sup>389</sup> das Erfordernis einer gewissen Form der Aufbereitung der Forschungsergebnis in Gestalt eines Aufsatzes, Buches, Abstracts oder ähnlichen Erzeugnisses betont.<sup>390</sup>

Im Hinblick auf den verfahrensbezogenen Bedeutungsgehalt des Forschungsbegriffes in § 2 VO-DCSD haben in der Praxis der Komitees selten Zweifel darüber bestanden, ob die der Beurteilung unterliegende Tätigkeit Forschung darstellt.<sup>391</sup> Anders hingegen verhält es sich mit der Frage, wie sich der für die DCSD maßgebliche ergebnisbezogene Bedeutungsgehalt von Forschung i.S.d. § 2 VO-DCSD abgrenzen lässt, wann also das (wissenschaftliche) Produkt der Beurteilung durch die DCSD unterliegt. Stark umstritten ist der Charakter von Veröffentlichungen von Wissenschaftlern, die einen Beitrag zu einer gesellschaftspolitischen Debatte beinhalten oder diese erst in Gang setzen, in dem sie ausgehend von wissenschaftlichen

386 *Zahle*, Ugeskrift for Retsvæsen (UfR) Nr. 9 2003, Litterær afdeling, S. 91 (95).

387 *Zahle*, Ugeskrift for Retsvæsen (UfR) Nr. 9 2003, Litterær afdeling, S. 91 (95).

388 Die tatbestandmäßigen Handlungen Erfindung und Fälschung von Daten (§ 2 Nr. 1), selektives und heimliches Aussortieren unerwünschter Ergebnisse (Nr. 2) lassen darauf schließen, dass Unredlichkeit im Zusammenhang mit der Zusammentragung des Materials lokalisiert werden kann. Der Prozess der weiteren Verwertung spiegelt sich wieder in den Handlungsalternativen der bewusst irreführende Anwendung statistischer Methoden (Nr. 3), der bewusst verzerrten Interpretation von Ergebnissen und Verdrehung von Schlussfolgerungen (Nr. 4) sowie des Plagierens der Ergebnisse oder Veröffentlichungen anderer (Nr. 5) wider. Schließlich ist Unredlichkeit während der abschließenden Präsentation des Ergebnisses im Zusammenhang mit der Angabe der Verfasserrolle (Nr. 6) oder im Rahmen einer Bewerbung (Nr. 7) denkbar.

389 Vgl. z.B. §§ 1 Abs. 4, 3 VO-DCSD (Bekendgørelse nr. 668 af 28 juni 2005 om Udvalgene vedrørende Videnskabelig Uredelighed, §§ 1 Stk. 4, 3).

390 Vgl. zur alten Rechtslage Danish Research Agency, Report on the rules governing research ethics, S. 12 mit einer Aufzählung der in den Zuständigkeitsbereich der DCSD fallenden „Forschungsprodukte“.

391 In dem einzig insoweit relevanten Fall 15/2001, abgedruckt in: Danish Research Agency, 2001 Annual Report, The Danish Committees on Scientific Dishonesty, S. 37 f., haben die DCSD sich als nicht zuständig erklärt, das Plagiat eines wissenschaftlichen Textes in dem feuilletonistischen Artikel einer überregionalen dänischen Tageszeitung einer Beurteilung zu unterziehen. Der beschwerdeführende Forscher rügte den Abdruck seiner wissenschaftlichen Publikation ohne seine Zustimmung, sein Wissen oder die Angabe der Quelle. Es handelt sich also um einen Fall, in ein nicht wissenschaftlich tätiger Journalist im Rahmen der Anfertigung eines Zeitungsartikels wissenschaftliches Material missbraucht hat. Dies kann jedoch schon mangels Forschungstätigkeit keine Frage der Unredlichkeit in der Forschung sein.

Erkenntnissen einen an die Allgemeinheit gerichteten öffentlichen Diskussionsbeitrag leisten. Dass eine scharfe Abgrenzung des Forschungsbegriffes – verstanden als der zuständigkeitsbegrenzende Rahmen für eine Unredlichkeitskontrolle – insoweit nicht geltend gemacht werden kann, dürfte spätestens seit der Entscheidung der DCSD über Bjørn Lomborgs Buch „The Skeptical Environmentalist“ und die Zurückverweisung des Falles durch den Minister für Wissenschaft, Technologie und Entwicklung klar sein.<sup>392</sup> Zwar herrschte in beiden Instanzen Einigkeit darüber, dass eine der drei Beschwerden, die Lomborg als Autor einer Reihe von Artikeln und Stellungnahmen zu umweltspezifischen Themen, erschienen in einer überregionalen dänischen Tageszeitung, wissenschaftliche Unredlichkeit vorwirft<sup>393</sup>, von den DCSD wegen Unzuständigkeit hätte abgewiesen werden müssen, weil Diskussionsbeiträge in der Tagespresse keinen Forschungscharakter aufweisen.<sup>394</sup> Im Hinblick auf die Beurteilung der streitgegenständlichen Monographie jedoch waren selbst die Mitglieder der Komitees geteilter Auffassung.<sup>395</sup> Den Kriterien, aufgrund derer man sich letztlich für die Behandlung des Werkes „The Skeptical Environmentalist“ als wissenschaftliche Publikation entschied, dürfte angesichts der kritischen Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Technologie und Entwicklung für die Abgrenzung im Rahmen zukünftiger Fälle keine wesentliche Bedeutung zukommen.<sup>396</sup> Entscheidend für die Beurteilung von „The Skeptical Environmentalist“ als Forschung war der Umstand, dass Lomborg das Buch selbst als wissenschaftliches Buch beworben hatte, indem er als Autor in seiner Eigenschaft als Statistikprofessor der Universität Aarhus aufgetreten war. Das Ministerium hat diesen Gesichtspunkt für unerheblich gehalten, weil das Vorliegen einer Forschungsarbeit nach objektiven Kriterien beurteilt werden müsse. Die Tatsache, dass Lomborg dem Buch durch

392 Vgl. oben 3. Teil, C. IV. 1., S. 188 ff.

393 Es handelt sich dabei um die am 7. März 2002 eingelegte Beschwerde von Mette Hertz und Henrik Stiesdal (Fall Nr. 612-02-0002), die Lomborg bewusst irreführende Anwendung statistischer Methoden, bewusst verzerrte Interpretation von Ergebnissen und Verdrehung von Schlussfolgerungen und bewusst verzerrte Wiedergabe der Ergebnisse anderer (§ 3 Abs. 1 Nr. 4, 5, und 7) vorwerfen, vgl. die Beschwerdeschrift vom 6. März 2002, erhältlich unter [www.nepemthes.dk/dokumenter/skeptisk/stiesdalklage.pdf](http://www.nepemthes.dk/dokumenter/skeptisk/stiesdalklage.pdf) (04.02.2004).

394 Das Zuständigkeitsproblem wurde erstmals im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens vor dem dänischen Forschungsministerium erörtert, nachdem die DCSD fälschlich alle drei Beschwerden im Fall Lomborg einer gemeinsamen Behandlung unterzogen hatten, ohne selbständig zu der Frage Stellung zu nehmen, ob ein Zeitungsartikel zum Gegenstand einer Unredlichkeitskontrolle gemacht werden kann, und die entsprechende Beschwerde abzuweisen. Siehe hierzu die Entscheidung des dänischen Ministeriums für Wissenschaft, Technologie und Entwicklung im Fall Lomborg vom 17. Dezember 2003, S. 49 f., aus der hervorgeht, dass die DCSD trotz des Versäumnisses einer Abweisung nicht über die Beiträge Lomborgs in der Tagespresse nicht entscheiden wollten.

395 Entscheidung der DCSD im Fall Lomborg vom 06.01.2003, als Kurzzusammenfassung publiziert unter Fälle 4, 5 und 6/2003, in: *Danish Research Agency*, 2003 Annual Report, The Danish Committees on Scientific Dishonesty, S. 27 ff.

396 Vergleiche zu der nachfolgenden Darstellung die Stellungnahme zu den vier Hauptkriterien in der Entscheidung des dänischen Ministeriums für Wissenschaft, Technologie und Entwicklung im Fall Lomborg vom 17. Dezember 2003, S. 49 ff.

Anreicherung mit umfassenden Zitaten, Anmerkungen und einem Literaturverzeichnis jedenfalls äußerlich die Form einer wissenschaftlichen Publikation verliehen hat, hat das Ministerium nicht überzeugen können, weil auch nicht wissenschaftliche literarische Werke, wie beispielsweise Biographien, mitunter mit zahlreichen Zitaten versehen sind. Darüber hinaus war für die DCSD entscheidend, dass der Titel im Jahresbericht der Universität Aarhus von 2001 unter der Kategorie Forschungspublikationen/Monographien aufgeführt wurde. Das Ministerium wollte dieser Einordnung insofern keine Bedeutung beimessen, als nicht nur Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen sondern auch Diskussionsbeiträge die Kriterien für die Aufnahme in den Jahresbericht erfüllen und die dortige Einordnung aufgrund der fließenden Grenzen zwischen den Kategorien keine Allgemeingültigkeit aufweise. Die Argumentation der DCSD, dass „The Skeptical Environmentalist“ in Forscherkreisen als wissenschaftlich fundiertes Werk angesehen werde, wurde als Beurteilung eingestuft, deren Richtigkeit mit den Mitteln der öffentlichen Verwaltung nicht nachweisbar sei. Von einer erneuten Einordnung haben die DCSD nach Zurückweisung des Lomborg-Falles durch Einstellung des Verfahrens abgesehen.

Neben dem Versuch einer Abgrenzung des ergebnisbezogenen Bedeutungsgehalts von „Wissenschaft“ anhand solcher Einzelfallkriterien lassen sich in der Meinungsvielfalt zum Umgang mit öffentlichen Diskussionsbeiträgen von Wissenschaftlern unterschiedliche Ansätze ausmachen. Teilweise wird die Auffassung vertreten, dass ebenso wie Bewerbungsanträge um Fördergelder, die ebenfalls keine neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse beinhalteten, aber unter § 2 Abs. Nr. 7 VO-DCSD submittiert werden könnten, jeder an wissenschaftliche Erkenntnisse anknüpfende Diskussionsbeitrag eines Forschers von der Zuständigkeit der Komitees erfasst werden könne.<sup>397</sup> Die Gegenseite spricht sich gegen eine Beurteilung von Beiträgen zu allgemeinen öffentlichen Themen durch die DCSD aus, weil eine faktische Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit für Wissenschaftler die Folge wäre. Zur Abrundung des Meinungsspektrums sei schließlich der Ansatz erwähnt, der lediglich in schriftlicher Form verfasste Beiträge der Unredlichkeitskontrolle unterziehen will, wohingegen beispielsweise Auftritte in Rundfunk und Fernsehen nicht zum Gegenstand einer Unredlichkeitskontrolle gemacht werden sollen.<sup>398</sup> Die Auseinandersetzung offenbart den Bedarf nach einer genaueren Definition des Wissenschaftsbegriffes. Durch die mit der Neufassung der VO-DCSD eingezogene ausdrückliche Bezugnahme auf das Erfordernis eines wissenschaftlichen Produktes allein ist noch keine Bestimmung des Bedeutungsgehalts erzielt worden.

397 *Zahle*, Ugeskrift for Retsvæsen (UfR) Nr. 9 2003, Litterær afdeling, S. 91 (95 f.) unter Hinweis darauf, dass in Bezug auf die Unredlichkeitskontrolle nicht derselbe strenge Forschungsbegriff angewandt werden könne, der für die Forschungsförderung gelte.

398 Diesen Ansatz verfolgt die Arbeitsgruppe für Regeln der Forschungsethik, Danish Research Agency, Report on the rules governing research ethics, S. 13.

## b) Bedeutung für die dänische Forschung

Darüber hinaus verlangt § 1 Abs. 1 S. 2 VO-DCSD ausdrücklich, dass es sich um einen wichtigen Fall von Bedeutung für die dänische Forschung handeln muss.<sup>399</sup> Andernfalls sind die Komitees ermächtigt, periphere oder offensichtlich unbegründete Beschwerden ohne Beurteilung in der Sache oder Fälle, deren Begutachtung im Verhältnis zu ihrer Bedeutung unverhältnismäßige Kosten verursachen würde, sofort zurückzuweisen, vgl. §§ 4 Abs. 3 Nr. 2, 8 Abs. 2 VO-DCSD. Dieses Zuständigkeitskriterium weist offenbar keine besondere Praxisrelevanz auf. Aus den in den Jahresberichten der DCSD erfassten Fälle geht nicht hervor, dass jemals die Zurückweisung eines Falles mangels Bedeutung für die dänische Forschung erfolgt ist, was angesichts der unklaren Abgrenzung dieses Kriteriums nicht verwundert.

## c) Weitgehende Beschränkung der sachlichen Zuständigkeit auf öffentliche Forschung

Mit der Neufassung der VO-DCSD ist in § 1 Abs. 5 VO-DCSD eine wichtige und zugleich stark umstrittene Restriktion der originären sachlichen Zuständigkeit der DCSD auf öffentliche Forschung erfolgt. Forschungsprodukte, die unter der Schirmherrschaft Privater erarbeitet worden sind, können nur unter der Voraussetzung, dass das für das Forschungsprodukt verantwortliche private Unternehmen sich freiwillig der Zuständigkeit der DCSD unterwirft, Gegenstand eines Untersuchungsverfahrens vor den DCSD werden. Daraus folgt, dass die DCSD den von einer Beschwerde betroffenen Forscher zukünftig auf die Beschränkung der Zuständigkeit aufmerksam machen und diesem so Gelegenheit zur Verteidigung mit Hilfe des Verweises auf den privaten Ursprung der Forschungsarbeit geben müssen.<sup>400</sup>

Der Nutzen dieser Differenzierung bleibt insbesondere angesichts der weitreichenden Verzweigung zwischen öffentlicher und privater Forschung im Verborgenen. Die zweifelhaften Folgen liegen auf der Hand. Die DCSD werden sich in der weiteren Fallpraxis erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten ausgesetzt sehen, dies betrifft vor allem Fälle, in denen öffentliche Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungsinstanzen mit Wissenschaftlern aus dem Sektor der industriellen Forschung zusammenarbeiten oder wissenschaftliche Projekte sowohl aus staatli-

399 § 1 Abs. 1 Satz 1 VO-DCSD (Bekendgørelse nr. 668 af 28 juni 1998 om Udvalgene vedrørende Videnskabelig Uredelighed, § 1 Stk. 1 (1)): „...Udvalgene kan kun behandle sager vedrørende videnskabelig uredelighed, der har betydning for dansk forskning.“

Vgl. auch den früheren Wortlaut des § 2 Abs. 2 VO-DCSD a.F. (Bekendgørelse nr. 933 af 15 december 1998 om Udvalgene vedrørende Videnskabelig Uredelighed, § 2 Stk. 2): „Sagen skal have betydning for dansk forskning...“

400 So Waaben, in: Danish Agency for Science Technology and Innovation (Hrsg.), Annual Report 2005, The Danish Committees on Scientific Dishonesty, S. 16 (17).

chen als auch privaten Mitteln finanziert werden.<sup>401</sup> Die DCSD werden zu klären haben, ob mit der die Differenzierung nach der Verantwortung für die Forschungsmaßgeblich an die Eigenschaft der finanzierenden oder diejenige der ausführenden Instanz anzuknüpfen ist.<sup>402</sup>

d) Ausbildung des Wissenschaftlers in der betroffenen Forschungsdisziplin

Darüberhinaus verlangt § 1 Abs. 4 DO-DCSD seit der Neufassung dieser Verordnung, dass die DCSD nur Fälle untersuchen, in denen der oder die von dem Vorwurf wissenschaftlicher Unredlichkeit betroffene(n) Wissenschaftler gerade in derjenigen Forschungsdisziplin wissenschaftlich ausgebildet sind, welcher auch das wissenschaftliche Produkt zuzuordnen ist, das Gegenstand der Untersuchung ist. Diese Einschränkung der sachlichen Zuständigkeit geht auf die Erfahrungen in dem Fall Lomborg zurück, wo nicht zuletzt der Umstand, dass das streitgegenständliche Werk nicht der mathematischen Ausbildungsdisziplin ihres Urhebers Lomborg zuzuordnen war, zu einer Kontroverse über die Zulässigkeit der Untersuchung und Beurteilung des Werkes durch die DCSD geführt hat.<sup>403</sup>

Die Vorschrift beinhaltet eine zweifache Restriktion der sachlichen Zuständigkeit. Zum einen muss der Autor bzw. Urheber des begutachteten wissenschaftlichen Produktes überhaupt eine wissenschaftliche Ausbildung erfahren haben, wobei die Anforderungen, die an diese wissenschaftliche Ausbildung zu stellen sind, nicht näher definiert sind. Insoweit werden die DCSD in der zukünftigen Fallpraxis dazu Stellung nehmen müssen, ob beispielsweise ein Hochschulabschluss ausreicht oder darüber hinaus eine weitere wissenschaftliche Betätigung, oder etwa der Erwerb eines wissenschaftlichen Grades, etc. erforderlich ist.<sup>404</sup> Des Weiteren muss die wissenschaftliche Ausbildung in der „richtigen“ Disziplin erfolgt sein. Die DCSD sind nicht zuständig für wissenschaftliche Beiträge, die beispielsweise ein sozialwissenschaftlich ausgebildeter Wissenschaftler im Bereich etwa der den Naturwissenschaften oder der Medizin verfasst.<sup>405</sup> Insoweit sind Probleme insbesondere in Disziplinen, die traditionell unterschiedliche Ausbildungswege zulassen, wie etwa die Informatik, oder solchen Disziplinen, die sich nicht oder nur schwer von Schwesterdisziplinen abgrenzen lassen, vorprogrammiert. Es bleibt zu hoffen, dass die Beurteilung der Frage der sachlichen Zuständigkeit der DCSD in Zukunft nicht deutlich

401 Vgl. zur Kritik an der Begrenzung der Zuständigkeit insbesondere *Grandjean*, in: The Danish Research Agency (Hrsg.), Danish Research Agency, 2004 Annual Report, The Danish Committees on Scientific Dishonesty, S. 26 ff.

402 *Waaben*, in: Danish Agency for Science Technology and Innovation (Hrsg.), Annual Report 2005, The Danish Committees on Scientific Dishonesty, S. 16 (17).

403 Zum Fall Lomborg vgl. oben 3. Teil, C. IV. 1., S. 188 ff.

404 *Waaben*, in: Danish Agency for Science Technology and Innovation (Hrsg.), Annual Report 2005, The Danish Committees on Scientific Dishonesty, S. 16.

405 *Waaben*, in: Danish Agency for Science Technology and Innovation (Hrsg.), Annual Report 2005, The Danish Committees on Scientific Dishonesty, S. 16.

mehr Aufwand erfordert als die Begutachtung der letztlich in den Zuständigkeitsbereich der Komitees fallenden Fälle selbst.

### 3. Zuständigkeitsverteilung zwischen den Fachkomitees und gemeinsame Fallbehandlung

Die Zuständigkeitsverteilung zwischen den einzelnen DCSD, von denen eines für die medizinische Forschung, eines für die sozialwissenschaftliche und geisteswissenschaftliche Forschung und eines für die Forschung in Naturwissenschaften, den technischen Disziplinen, den Agrarwissenschaften und in der Tiermedizin zuständig ist, hat aufgrund der klaren Abgrenzung nach verwandten Forschungsdisziplinen, in der Praxis kaum zu Zuordnungsproblemen geführt. Mangels Regelung ist daher unklar, wie im Fall nicht eindeutiger Zuordenbarkeit eines Falles wissenschaftlicher Unredlichkeit verfahren werden muss.

Im Fall Lomborg haben die drei Fachkomitees auf Vorschlag des Vorsitzenden<sup>406</sup> die Untersuchung des Falles gemeinsam durchgeführt. Dies geschah zum einen deshalb, weil der Fall so unterschiedliche wissenschaftliche Disziplinen betraf, dass nach Auffassung der DCSD die Kompetenzbereiche aller drei Komitees berührt waren. Zum anderen, weil der Vorsitzende die Möglichkeit des Einsatzes unterstützender Ad-hoc-Komitees aufgrund der politischen Brisanz und des Bekanntheitsgrades des Falles als begrenzt ansah und deshalb um die Beteiligung hinreichenden wissenschaftlichen Sachverständigen an der Entscheidungsfindung fürchtete. Die gemeinsame Untersuchung wurde durch Abstimmung der Mitglieder aller drei Komitees beschlossen, obwohl ein Zusammenwirken der drei Fachkomitees in den normativen Grundlagen der DCSD nicht angelegt ist. Diese Vorgehensweise wurde durch das Forschungsministerium insofern für kritikwürdig erachtet, als dass das an sich zuständige Fachkomitee bei der Entscheidung über die gemeinsame Behandlung eines Falles von den Mitgliedern der beiden anderen Komitees überstimmt werden kann.<sup>407</sup> Dies könne nur dann zulässig und richtig sein, wenn ein Fall erwiesenermaßen tatsächlich in den Zuständigkeitsbereich aller drei Komitees falle.<sup>408</sup> Nicht jedoch, wenn dem verantwortlichen Komitee die Zuständigkeit zugunsten einer Beteiligung von disziplinfremden Wissenschaftlern entzogen wird.

406 Entscheidung des dänischen Ministeriums für Wissenschaft, Technologie und Entwicklung im Fall Lomborg vom 17. Dezember 2003, S. 20.

407 So die Kritik des Ministeriums für Wissenschaft, Technologie und Entwicklung in der Entscheidung des dänischen Ministeriums für Wissenschaft, Technologie und Entwicklung im Fall Lomborg vom 17. Dezember 2003. In dem Fall Lomborg hat diese Problematik jedoch keine Rolle gespielt, da der Beschluss über die gemeinsame Behandlung des Falles einstimmig getroffen worden ist.

408 So die Entscheidung des dänischen Ministeriums für Wissenschaft, Technologie und Entwicklung im Fall Lomborg vom 17. Dezember 2003, wobei das Ministerium die Beantwortung der eher fachlichen Frage, ob der Lomborg-Fall in die Kompetenzbereiche aller drei Komitees fällt nicht von seiner Prüfungskompetenz umfasst angesehen hat.



Aufgrund dieser Kritik wurde in die Neufassung der VO-DCSD mit § 8 Abs. 3 VO-DCSD eine Regelung aufgenommen, die die Komitees zu einer gemeinsamen Entscheidung berechtigt, sofern ein Fall den Zuständigkeitsbereich mehrerer Komitees betrifft.<sup>409</sup> Die gemeinsame Entscheidung mehrerer Komitees setzt voraus, dass das Komitee, dessen Zuständigkeit hauptsächlich berührt ist, vorab positiv über die Behandlung und Entscheidung der Angelegenheit durch die betroffenen Komitees entscheidet. Die Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Komitees sollen in Zukunft durch die GO-DCSD deutlicher abgegrenzt werden, § 1 Abs. 3 VO-DCSD.

#### 4. Förmliche Einleitung des Verfahren vor den DCSD

Das Verfahren vor den DCSD bedarf der förmlichen Einleitung durch Beschwerde („klage“) eines Verfahrensbeteiligten im Sinne des dänischen VwVfG.<sup>410</sup> Daneben besteht sowohl die Möglichkeit der Verfahrenseinleitung durch Anzeige des von einem Verdacht wissenschaftlicher Unredlichkeit Betroffenen als auch – in Ausnahmefällen – die Aufnahme des Verfahrens von Amts wegen.

##### a) Beschwerde (Klage)

Die Anrufung der DCSD bei Vorliegen eines Verdachts wissenschaftlicher Unredlichkeit hat gemäß § 31 Abs. 1 RiFG und § 4 Abs. 1 VO-DCSD in Form einer (schriftlichen) Beschwerde durch einen Verfahrensbeteiligten zu erfolgen. Daher haben nichtförmliche Verdachtsäußerungen, Bitten um Stellungnahme der Komitees oder die schlichte Einsendung von Materialien und Dokumenten in der Vergangenheit regelmäßig zur Abweisung eines Falles geführt.<sup>411</sup>

409 Siehe zu Quorum und Beschlussfassung auch 3. Teil, F. V. 3. a), S. 258.

410 Die Beschwerde vor den DCSD ist nicht mit der Beschwerde als Rechtsmittel im deutschen Zivilprozess vergleichbar. Da es sich um ein Verwaltungsverfahren handelt, entspricht die Beschwerde vor den DCSD eher der Bestimmung des Bürgers über die Verfahrensöffnung durch Antrag, mit dem wichtigen Unterschied, dass der Antrag nicht von derjenigen Person gestellt wird, die von der Entscheidung erfasst wird. Von „beantragen“ wurde daher offenbar bewusst nur im Zusammenhang mit der Einleitung eines Verfahrens durch den Verdächtigten gesprochen.

411 Vgl. beispielsweise die Fälle 12/2000, 14/2000, 15/2000, 16/2000 abgedruckt in: Danish Research Agency, 2000 Annual Report, The Danish Committees on Scientific Dishonesty, S. 43 ff.

aa) Beschwerdeführer

Der Verordnungswortlaut bestimmt in § 4 Abs. 1 VO-DCSD nunmehr, dass Beschwerdeführer nur noch sein kann, wer Beteiligter im Sinne des dänischen VwVfG ist.<sup>412</sup> Der Beteiligtenbegriff des dän. VwVfG ist gesetzlich nicht definiert, wird aber als übereinstimmend mit dem allgemeinen ungeschriebenen verwaltungsrechtlichen Beteiligtenbegriff<sup>413</sup> verstanden.<sup>414</sup> Die als Beteiligte des Untersuchungsverfahrens bezeichneten Personen bedürfen zur Erlangung des Beteiligtenstatus nach dänischem Verwaltungsverfahrenrecht danach eines wesentlichen rechtlichen und individuellen Interesses am Ausgang des Verfahrens<sup>415</sup>. Es reicht nicht jedes beliebige Interesse aus, um den Beteiligtenstatus zu begründen. Unter einem wesentlichen Interesse wird vielmehr ein Interesse von gewissem Gewicht verstanden.<sup>416</sup> Generelle Aussagen lassen sich hierzu kaum treffen, vielmehr muss im Einzelfall darauf abgestellt werden wie eng die involvierten Interessen tatsächlich mit dem Ausgang des Verfahrens verknüpft sind.<sup>417</sup> Die Voraussetzung eines individuellen Interesses wird so verstanden, dass der Betroffene persönlich von einer Verwaltungsentscheidung berührt sein muss, um den Beteiligtenstatus zu erlangen. Das Beteiligteninteresse muss zudem rechtlicher Art sein, ein allgemeines ideelles oder moralisches Interesse im Hinblick auf das betreffende Verfahren reicht nicht aus.<sup>418</sup>

Der Adressat einer konkreten Verwaltungsentscheidung mit Regelungscharakter ist grundsätzlich Beteiligter. Gleiches gilt auch für Forscher, die Adressaten einer Entscheidung der DCSD werden, nachdem sie ein Untersuchungsverfahren vor den

412 Vor der Neufassung war jede beliebige Person zur Einleitung eines Verfahrens vor den DSCF berechtigt. Die aufgrund der VO-DCSD a.F. erlassene Geschäftsordnung der DCSD konkretisiert noch, dass ein Verdachtsfall grundsätzlich von jeder beliebigen Person vor die DCSD gebracht werden kann, § 2 Abs. 2 GO-DCSD (Forretningsorden for Udvalgene Vedrørende Videnskabelige Uredelighed, § 2 Stk. 2). Ein wie auch immer geartetes eigenes rechtliches Interesse des Beschwerdeführers an der Behandlung und Klärung des Falles durch die DCSD war danach nicht erforderlich, siehe auch The Danish Committees on Scientific Dishonesty, Annual Report 1999, S. 21. Auch das Motiv des Beschwerdeführers zur Offenbarung seines Unredlichkeitsverdachts gegenüber den DCSD spielte keine Rolle, sofern nur der Verdacht begründet und die Beschwerde substantiiert war. So wurde auch das Vorbringen einer Beschwerde in einer für den Beschwerdeführer günstigen Situation, z.B. zu einem Zeitpunkt, in dem der Beschwerdeführer und der Beschuldigte um die selbe Position konkurrieren, nicht als missbilligenswert erachtet.

413 Bei dessen Abgrenzung insbesondere die Praxis des parlamentarischen Ombudsmans eine besondere Rolle gespielt, vgl. FOB 1971, 48; 1973, 294; FOB 1975, 140; FOB 1979, 288.

414 *Jensen/Vesterdorf/Vogter*, Forvaltningsloven, § 2, S. 43.

415 *Andersen*, Forvaltningsret, S. 53.

416 *Albæk Jensen/Hansen Jensen*, Grundlæggende Forvaltningsret, S. 97; *Jensen/Vesterdorf/Vogter*, Forvaltningsloven, § 2, S. 44.

417 *Gammeltoft-Hansen* in: *Gammeltoft-Hansen/Andersen/Engberg/Larsen/Loiborg/Olsen*, Forvaltningsret 2002, S. 67 ff.

418 *Gammeltoft-Hansen* in: *Gammeltoft-Hansen/Andersen/Engberg/Larsen/Loiborg/Olsen*, Forvaltningsret 2002, S. 69, 71.

DCSD durchlaufen haben<sup>419</sup>, da deren berufliche Zukunft mittelbar von dem Ausgang des Verfahrens abhängt und somit grundsätzlich starke individuelle Interessen des Betroffenen mit der Entscheidung der DCSD verknüpft sind.

Anders hingegen kann die Beurteilung im Hinblick auf den Anzeigenden, also den Beschwerdeführer, ausfallen.<sup>420</sup> Dieser handelt nicht notwendig zur Wahrung eigener Interessen oder zum Schutz eigener Rechte, sondern vertritt häufig allgemeine öffentliche Interessen oder ideelle Interessen nach wissenschaftlicher Redlichkeit, es sei denn das Verfahren betrifft auch seine persönlichen Verhältnisse. Der Beteiligtenstatus des Beschwerdeführers und damit die Geltung der Verfahrensrechte nach dem dän. VwVfG für seine Person ist daher von Fall zu Fall unterschiedlich zu beurteilen. Er dürfte unproblematisch beispielsweise bei Wissenschaftlern gegeben sein, dessen Werke von einer anderen Person plagiiert wurden.<sup>421</sup>

Damit geht einher, dass der Beschwerdeführer seine Identität gegenüber den DCSD und damit auch dem Beschuldigten zu erkennen geben muss. Anonyme Beschwerden werden nur im Falle einer Aufnahme von Amts wegen in Ausnahmefällen unter den im Rahmen des Whistleblowerschutzes erörterten Voraussetzungen weiterverfolgt.<sup>422</sup>

## bb) Beschwerdegegenstand

Gegenstand der Beschwerde muss grundsätzlich ein Verhalten sein, welches als wissenschaftliche Unredlichkeit geltend gemacht wird. Eine Beschwerde, die sich von Beginn an lediglich auf ein Abweichen von guter wissenschaftlicher Praxis bezieht, ist nicht zulässig, obwohl die DCSD mitunter in ihren Entscheidungen lediglich solche Abweichungen feststellen.<sup>423</sup> Da bei Einreichung einer Beschwerde die Umstände eines Falles noch nicht vollständig bekannt sind, dürfte es maßgeblich darauf ankommen, ob die von dem Beschwerdeführer als Unredlichkeit vorgebrachten Verhaltensweisen hinreichend konkretisiert werden und zumindest allgemein geeignet sind, die Voraussetzungen der Unredlichkeitsdefinition des § 2 VO-DCSD auszufüllen.<sup>424</sup> Es darf nicht schon bei Erhebung der Beschwerde offensichtlich sein,

419 Siehe die Entscheidung des dänischen Ministeriums für Wissenschaft, Technologie und Entwicklung im Fall Lomborg vom 17. Dezember 2003, S. 47.

420 So allgemein zum Beteiligtenstatus eines Anzeigenden der Parlamentarische Ombudsman (Folketingets Ombudsmand) in den Verfahren Nr. 1995-1672-610 und nr.1997-199-610.

421 *Waaben*, in: Danish Agency for Science Technology and Innovation (Hrsg.), Annual Report 2005, The Danish Committees on Scientific Dishonesty, S. 16 (17).

422 Vgl. unten 3. Teil, F. IV. 1., S. 251 f.

423 *Danish Research Agency*, Report on the rules governing research ethics, S. 12.

424 Vgl. hierzu Fall 13/2001, abgedruckt in: *Danish Research Agency*, 2001 Annual Report, The Danish Committees on Scientific Dishonesty, S. 37 f., der zunächst sofort zurückgewiesen wurde, weil die Beschwerde auf „Verletzung guter wissenschaftlicher Praxis“ lautete. Nach einer Konkretisierung der gerügten Verhaltensweisen und neuem Vortrag zur Unredlichkeit, wurde der Fall zunächst vor dem zuständigen Fachkomitee erörtert, bevor er erneut abgewiesen wurde.

dass es sich beispielsweise um ein Verhalten von deutlich anderem Charakter oder milderer Schwere handelt, oder dass die subjektiven Anforderungen nicht vorliegen.<sup>425</sup>

Die Beschwerde kann sowohl einzelne Personen als auch Personengruppen betreffen, deren Handeln gerügt wird, § 5 VO-DCSD.

#### b) Eröffnung des Verfahrens von Amts wegen

Die DCSD sind erst seit der Neufassung der VO-DCSD in 2005 gemäß § 4 Abs. 2 VO-DCSD „in begrenztem Umfang“ ermächtigt, Verdachtsfällen auch von Amts wegen nachzugehen und ex officio über die Verfahrenseröffnung zu entscheiden, wenn ein Fall von gesellschaftlichem Interesse oder von Bedeutung für die Gesundheit von Menschen oder Tieren vorliegt, oder aber ein begründeter Verdacht wissenschaftlicher Unredlichkeit besteht, § 4 Abs. 2 VO-DCSD. Diese Neuerung war notwendig, um auch diejenigen Fälle auffangen zu können, die von Personen zur Anzeige gebracht werden, die nicht Beteiligte i.S.d. dän. VwVfG sind, aber dennoch die vorbezeichneten Voraussetzungen erfüllen. Darüber hinaus sind die DCSD jedoch auch ermächtigt, Fälle aufzugreifen, die ihnen auf anderem Wege, etwa aus der Presse, bekannt werden.<sup>426</sup> Insofern ist unklar, inwieweit es aufgrund der Formulierung „in begrenztem Umfang“ tatsächlich zu einer Einschränkung der untersuchten Fälle kommen wird.<sup>427</sup> Die Neuregelung begegnet jedoch der Gefahr, dass jemand in rufschädigender Absicht ein unbegründete Verfahren gegen unliebsame Konkurrenten, Vorgesetzte etc. eingeleitet.

#### c) Antrag eines in Verdacht geratenen Forschers

Neben der Eröffnung eines Verfahrens durch Beschwerde und von Amts wegen regelt § 4 Abs. 1 S. 2 VO-DCSD für einen Forscher, der sich der Verdächtigung wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sieht und eine Befreiung von diesem Gerücht sucht, ausdrücklich die Möglichkeit, sich mit einem eigenen Antrag an die DCSD zu wenden.<sup>428</sup> Der betroffene Forscher ist in diesem Fall verpflichtet, sämtli-

425 So auch die Arbeitsgruppe für Regeln der Forschungsethik: *Danish Research Agency*, Report on the rules governing research ethics, S. 12.

426 *Waaben*, in: Danish Agency for Science Technology and Innovation (Hrsg.), Annual Report 2005, The Danish Committees on Scientific Dishonesty, S. 16 (17).

427 *Waaben*, in: Danish Agency for Science Technology and Innovation (Hrsg.), Annual Report 2005, The Danish Committees on Scientific Dishonesty, S. 16 (17).

428 § 4 Abs. 1 VO-DCSD (Bekendtgørelse nr. 668 af 28. juni 2005 om Udvalgene vedrørende Videnskabelig Uredelighed, § 4 Stk. 1): „...*Udvalgene kan også behandle sager, der rejses af en part, der ønsker at blive renset for navngivne, anonyme eller kildebeskyttede påstande om videnskabelig uredelighed, under forudsætning af, at parten giver alle nødvendige oplysninger til brug for udvalgenes behandling af sagen, jf. § 12, stk. 3.*”

che für die Beurteilung des Falles durch die DCSD erforderlichen Informationen in schriftlicher Form beizubringen, §§ 4 Abs. 1, 12 Abs. 3 VO-DCSD.

Diese Möglichkeit des betroffenen Forschers, selbst ein Verfahren vor den DCSD in Gang zu setzen wurde nicht in die Neuregelung des RiFG übernommen, obwohl § 31 RiFG im Übrigen mit den Inhalten des § 2 Abs. 1 VO-DCSD a.F. korrespondiert.<sup>429</sup> Unklar ist bislang, ob es sich dabei um einen redaktionellen Fehler handelt, oder ob tatsächlich nur die Einleitung eines Verfahrens durch Beschwerdeerhebung einer nicht von dem Verdacht betroffenen Person gesetzlich festgeschrieben werden sollte. Die Arbeitsgruppe für Regeln der Forschungsethik hat sich für eine Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften im Sinne einer Weiterführung der bisherigen Praxis ausgesprochen.<sup>430</sup>

## 5. Frist und Verjährung

Ein Unredlichkeitsverdacht kann seit der Neufassung der VO-DCSD grundsätzlich für unbestimmte Zeit vor die DCSD gebracht werden. § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 VO-DCSD a.F., wonach Beschwerden innerhalb eines angemessenen Zeitraums, nachdem der künftige Beschwerdeführer die notwendige Grundlage für eine Beschwerde erhalten hat, eingelegt werden müssen<sup>431</sup> und die Komitees nur in besonderen Fällen berechtigt sein sollten, Handlungen, die mehr als fünf Jahre zurückliegen, einer Prüfung zu unterziehen, sind in die Neufassung nicht aufgenommen worden.

Diese Regelung überließ den DCSD bereits einen großen Entscheidungsspielraum, innerhalb dessen die Komitees eigenverantwortlich bestimmen können, in welchen Fällen beispielsweise die mindere Komplexität eines Sachverhalts eine kurze Beschwerdefrist nahe legt, oder der besonders ernsthafte belastende Charakter eines Unredlichkeitsvorwurfs gar eine Ausdehnung der Verjährungsfrist über die Fünfjahresgrenze hinaus erfordert.<sup>432</sup> Nunmehr können Fälle wissenschaftlicher Unredlichkeit grundsätzlich sogar ohne jede Beachtung einer zeitlichen Grenze durch die DCSD untersucht werden.

429 Siehe die Erläuterungen zum Gesetzesentwurf, abgedruckt in: *Danish Research Agency*, Report on the rules governing research ethics, S. 27 f., wonach § 31 RiFG die Fortgeltung von § 2 Abs. 1 VO-DCSD a.F., der Vorgängerregelung, in gesetzlicher Form sichert, ohne eine Änderung der bislang geltenden Rechtslage herbeiführen zu wollen.

430 *Danish Research Agency*, Report on the rules governing research ethics, S. 13.

431 § 5 Abs. 1 VO-DCSD (Bekendgørelse nr. 933 af 15.december 1998 om Udvalgene vedrørende Videnskabelig Uredelighed, § 5 Stk. 1): „*En klage over videnskabelig uredelighed skal indgives i rimelig tid efter, at klageren har fået det nødvendige grundlag for at indgive klagen.*”

432 Die Konzeption der Verjährungsfrist ging zurück auf eine abstrakte Empfehlung von *Brydensholt*, in: *The Danish Research Councils* (Hrsg.), *The Danish Committee on Scientific Dishonesty*, Annual Report 1994, S. 11 (24 f.) zum Ende des Erprobungszeitraumes des ersten medizinischen Unredlichkeitskomitees. Der ehemalige Vorsitzende hielt allerdings z.B. bei Autorschaftsstreitigkeiten die Anwendung einer bedeutend kürzeren Verjährungsfrist für gerechtfertigt.

§ 4 Abs. 3 VO-DCSD n.F. enthält jedoch eine neue Regelung, wonach die DCSD die Untersuchung von Fällen verweigern können, wenn im vorhinein ein festgestellt wird, dass die Kosten des Verfahrens in keinem vernünftigen Verhältnis zu der Bedeutung des Falles stehen. Diese Regelung wird voraussichtlich auch in Fällen zur Anwendung kommen, in denen der zu untersuchende Sachverhalt bereits länger als fünf Jahre zurückliegt, so dass die Aufklärung mit erheblichen zeitlichen und finanziellen Schwierigkeiten verbunden wäre.<sup>433</sup>

Diese offene Ausgestaltung der Verjährung ist aus Rechtssicherheitsgesichtspunkten durchaus angreifbar, harmonisiert im Gegensatz zu einer starren Grenze jedoch stärker mit den Eigenheiten des Wissenschaftsbetriebes. Dort gilt es, den verschiedenen Unredlichkeitsformen, die sich in unterschiedlicher Weise auf die Qualität der Forschungsergebnisse niederschlagen und damit auch die darauf aufbauenden Forschungsleistungen gefährden können, durch eine lange Verjährungsfrist gerecht zu werden. Ferner kann das Eigeninteresse des Betroffenen an der Aufklärung eines gegen ihn erhobenen Verdachts auch nach Ablauf mehrerer Jahre noch ungebrochen sein.<sup>434</sup>

#### IV. Verfahrensrechte der Beteiligten

##### 1. Schutz von Whistleblowers („anmeldere“)?

Der Schutz von sog. „Whistleblowers“, Informanten oder Anzeigenden („*anmeldere*“), das heißt derjenigen Personen, die einen Unredlichkeitsverdacht gegenüber einer Verfahrensinstitution äußern, ist in Dänemark eher gering ausgeprägt. Zwar ist man sich der Gefahr möglicher Repressionen, die den potentiellen Anzeigerstatter an der Weitergabe seiner Informationen hindern könnten, durchaus bewusst, wie die mehrfache Auseinandersetzung mit dem Thema „Whistleblowerschutz“ zeigt.<sup>435</sup>

433 *Waaben*, in: Danish Agency for Science Technology and Innovation (Hrsg.), Annual Report 2005, The Danish Committees on Scientific Dishonesty, S. 16 (18).

434 So ähnlich auch *Brydensholt*, in: The Danish Research Councils (Hrsg.), The Danish Committee on Scientific Dishonesty, Annual Report 1994, S. 11 (23 f.).

435 Erstmals befasste sich die Arbeitsgruppe des Dänischen Medizinischen Forschungsrates, *Andersen/Attrup/Axelsen/Riis*, Scientific Dishonesty and Good Scientific Practice, S. 58, 72, mit der Situation von Informanten und sprach sich gegen eine prinzipielle Gewährleistung von Anonymität in dem von ihr vorgeschlagenen Untersuchungssystem aus, ohne jedoch die Geheimhaltung der Identität des Informanten gegenüber dem Beschuldigten in der Anfangsphase des Verfahrens völlig auszuschließen. Bei Eingang völlig anonymer Vorwürfe empfahl sie, das weitere Prozedere, insbesondere die Konfrontation des Beschuldigten mit deren Inhalt, von der Schwere und Bedeutung der Anschuldigungen abhängig zu machen. Nach gut zweijährigem Bestehen des medizinischen Unredlichkeitskomitees griff der ehemalige Vorsitzende des bzw. der DCSD den Aspekt auf, *Brydensholt*, in: The Danish Research Councils (Hrsg.), The Danish Committee on Scientific Dishonesty, Annual Report 1994, S. 11 ff. Nach Einsetzung der drei Fachkomitees wurde der Informantenschutz auf allgemeinerer Ebene erneut zum Gegenstand eines Jahresberichts der DCSD erhoben, vgl *Grandjean*, in: Danish Re-